

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Stadtratsmitglieder, Wahl der Ortsteilbürgermeister und Wahl der Ortsteilräte am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl der Stadtratsmitglieder und die Wählerverzeichnisse für die Wahl der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilräte der Stadt Gera werden in der Zeit **vom 6. Mai 2019 bis 10. Mai 2019** von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr bei der Stadt Gera, Briefwahllokal (neue Sporthalle), Florian-Geyer-Straße 10 in 07545 Gera zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch Datensichtgerät möglich.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. Mai bis spätestens 10. Mai 2019 von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Stadt Gera, Briefwahllokal (neue Sporthalle), Florian-Geyer-Straße 10 in 07545 Gera schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.
3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (5. Mai 2019) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl der Stadtratsmitglieder sowie in den Ortsteilen der Stadt Gera an der Wahl der Ortsteilbürgermeister und Ortsteilräte im Wege der Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,
 - 5.1 ein **in** das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
 - b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder

- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.
6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2019, bis 18:00 Uhr, bei der Stadt Gera, mündlich, jedoch nicht telefonisch, schriftlich oder elektronisch unter Einwohnerwesen@gera.de bzw. über den unter www.gera.de geschalteten Online-Wahlschein bis zum 20. Mai 2019 beantragt werden. Bei Ihrem Antrag müssen Sie Ihren Familiennamen, Ihre Vornamen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Dazu ist in der Stadt Gera eine Ausgabestelle für Wahlscheine mit Briefwahlmöglichkeit in der neuen Sporthalle, Florian-Geyer-Straße 10 in 07545 Gera eingerichtet und vom 6. Mai 2019 bis 24. Mai 2019 in den Zeiten **Montag bis Samstag von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr** geöffnet.

Eine Wahl ist in den angegebenen Zeiten am gleichen Ort möglich. Bitte bringen Sie Ihre Wahlbenachrichtigung sowie Ihren Personalausweis – Unionsbürger: Ihren Identitätsausweis – oder Reisepass mit.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Wahltag (26. Mai 2019), von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr, im Rathaus, Kornmarkt 12, Raum 106 gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm am Tage vor der Wahl (25. Mai 2019), von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, im Rathaus, Kornmarkt 12, Raum 106 ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (26. Mai 2019), 15:00 Uhr, stellen.

7. Für den Fall, dass bei der Wahl der Ortsteilbürgermeister am 26. Mai 2019 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 9. Juni 2019, eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die für die erste Wahl am 26. Mai 2019 einen Wahlschein nach § 13 Abs. 2 ThürKWO erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen für die Stichwahl.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 26. Mai 2019 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum zweiten Tag vor der Stichwahl (7. Juni 2019) bei der Stadt Gera, Fachdienst Einwohnerwesen, Heinrichstraße 35 in 07545 Gera mündlich, jedoch nicht telefonisch, schriftlich oder elektronisch unter Einwohnerwesen@gera.de beantragt werden. Bei Ihrem Antrag müssen Sie Ihren Familiennamen, Ihre Vornamen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

In der Stadt Gera ist eine Ausgabestelle für Wahlscheine mit Briefwahlmöglichkeit im Fachdienst Einwohnerwesen, Heinrichstraße 35 in 07545 Gera eingerichtet und vom 3. Juni 2019 bis 7. Juni 2019 in den Zeiten

Montag und Mittwoch	von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag, Donnerstag und Freitag	von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr

geöffnet.

Eine Wahl ist in den angegebenen Zeiten am gleichen Ort möglich. Bitte bringen Sie Ihre Wahlbenachrichtigung sowie Ihren Personalausweis – Unionsbürger: Ihren Identitätsausweis – oder Reisepass mit.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag 9. Juni 2019, von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr im Rathaus, Kornmarkt 12, Raum 106, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm am Tag vor der Stichwahl (8. Juni 2019) von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Rathaus, Kornmarkt 12, Raum 106, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein – ein weißer Wahlschein für die Kommunalwahl (Wahl der Stadtratsmitglieder und Ortsteilbürgermeister), ein gelber Wahlschein für die Wahl der Ortsteilräte, sofern hierfür eine Wahlberechtigung besteht – erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag (gelb für die Kommunalwahl, also Wahl der Stadtratsmitglieder und Ortsteilbürgermeister, und weiß für die Wahl der Ortsteilräte),
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag (grün für die Kommunalwahl, also Wahl der Stadtratsmitglieder und Ortsteilbürgermeister, und grau für die Wahl der Ortsteilbürgermeister)
- sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 26. Mai 2019 bzw. am Stichwahltag am 9. Juni 2019 bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Gera, 26. April 2019

Julian Vonarb
Oberbürgermeister